

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 128/2018****vom 6. Juli 2018****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2021/190]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/353 der Kommission vom 9. März 2018 zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 über die Marktrücknahme bestimmter gemäß den Richtlinien 70/524/EWG und 82/471/EWG des Rates zugelassener Futtermittelzusatzstoffe und zur Aufhebung der veralteten Bestimmungen über die Zulassung dieser Futtermittelzusatzstoffe⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/353 wird festgestellt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 der Kommission⁽²⁾ irrtümlicherweise aufgehoben wurde. Da die Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 der Kommission mit dem Beschluss Nr. 194/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses gestrichen wurde, muss sie erneut in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/353 wird die Verordnung (EG) Nr. 1459/2005⁽³⁾ der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (4) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1zzx (Verordnung (EG) Nr. 1284/2006 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„1zzy. **32006 R 1443**: Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 der Kommission vom 29. September 2006 über die Zulassung bestimmter Futtermittelzusatzstoffe auf unbegrenzte Zeit und die Zulassung eines Kokzidiostatikums für einen Zeitraum von zehn Jahren (ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 235), geändert durch

— **32009 R 0887**: Verordnung (EG) Nr. 887/2009 der Kommission vom 25. September 2009 (ABl. L 254 vom 26.9.2009, S. 68),

— **32018 R 0353**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/353 der Kommission vom 9. März 2018 (ABl. L 68 vom 12.3.2018, S. 3)“.

2. Unter Nummer 208 (Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32018 R 0353**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/353 der Kommission vom 9. März 2018 (ABl. L 68 vom 12.3.2018, S. 3)“.

3. Der Text von Nummer 1zzp (Verordnung (EG) Nr. 1459/2005 der Kommission) wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2018, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 30.9.2006, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 233 vom 9.9.2005, S. 8.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2018/353 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 7. Juli 2018 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juli 2018.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Oda Helen SLETNES

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.